

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 18. März 2026

30. Stück

123. Satzungsteil Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG

123. Satzungsteil Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats nachstehenden Satzungsteil „Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG“ erlassen:

Präambel

Die Förderung von höchstqualifiziertem akademischem Nachwuchs ist eines der wesentlichsten Elemente zur Sicherung der nationalen und internationalen Reputation und Profilbildung der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI). Somit werden § 99 Abs 4 UG Professuren nur an Universitätsdozent:innen gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und für Assoziierte Professor:innen vergeben, die sich durch herausragende Leistungen an der MUI profiliert haben. Allfällige infrastrukturelle Konsequenzen durch die Besetzung einer Professur sind vom Rektorat nach Rücksprache mit dem:der Leiter:in der Organisationseinheit, der die Professur zugeordnet ist, und der zu berufenden Person festzulegen. Ausschreibungen der Stellen (Calls) erfolgen auf der Grundlage strategischer Überlegungen, die sich am jeweils gültigen Entwicklungsplan orientieren und werden auf Empfehlung des Gremiums gemäß § 3 vom Rektorat festgelegt.

§ 1

Ausschreibung

- (1) Im Entwicklungsplan ist eine Anzahl von Stellen gemäß § 99 Abs 4 UG festzulegen.
- (2) Die Ausschreibung der Stellen (Calls) erfolgt schwerpunkt- bzw. fachspezifisch unter Berücksichtigung des Bedarfs durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der MUI zu veröffentlichen.
- (3) Der Ausschreibung der Stellen (Calls) geht eine Erörterung der auszuschreibenden Stellen im Gremium gemäß § 3 voraus. In der nächstmöglichen Senatssitzung informiert der:die Rektor:in über die fachliche Ausrichtung der auszuschreibenden Stellen.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel befristet auf sechs Jahre. Eine Entfristung erfolgt analog gemäß § 99 Abs 3 UG.

§ 2

Anforderungsprofil

- (1) Die Ausschreibung einer Professur gemäß § 99 Abs 4 UG richtet sich an Universitätsdozent:innen gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und/oder an Assoziierte Professor:innen.
- (2) Die Bewerber:innen müssen im Hinblick auf Lehre und Forschung die folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - a. Überdurchschnittliche Einwerbung kompetitiver Drittmittel oder besondere Qualifikationen wie zB START-Preis, die Leitung eines Christian Doppler-Labors, die Koordination eines EU- oder nationalen Forschungsnetzwerkprogramms, Einladung zu einer Berufungsverhandlung für eine Professur nach § 98 UG oder eine gleichwertige Position.
 - b. Die Publikationsleistung muss sowohl gesamt als auch in Bezug auf führende Autor:innenschaften (als Erstautor:in, korrespondierende:r Autor:in oder 'senior author' gemäß Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck [Good Scientific Practice]“ idgF) in den letzten acht Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt im obersten Bereich der für eine Berufung in Frage kommenden Personengruppe liegen. Die exakte Definition dieses „obersten Bereichs“ wird vom Rektorat auf Empfehlung des Gremiums gemäß § 3 festgelegt.
 - c. Engagierte Lehrtätigkeit dokumentiert durch eigenverantwortlich konzipierte Lehrveranstaltungen und kontinuierliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen sowie andere Aktivitäten im Bereich Lehre, zB Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Lehre, Koordination eines PhD-Programms, Betreuung von akademischen Abschlussarbeiten, insbesondere PhD-Arbeiten.
- (3) Hinsichtlich der genannten Zeitspannen ist die Dauer der akademischen Tätigkeit (Abweichung von einer Vollzeitbeschäftigung zB aufgrund von Elternkarenz, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen, langandauernde Krankheit, Teilzeitbeschäftigung) zu berücksichtigen.

§ 3 Gremium

- (1) Das Rektorat richtet unter der Leitung und dem Vorsitz des Rektors:der Rektorin ein die Auswahl vorbereitendes Gremium (iF Gremium) ein. Neben dem:der Rektor:in und den Vizerektor:innen gehören diesem Gremium folgende ständige, stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. jeweils drei Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen aus dem medizinisch-theoretischen und aus dem klinischen Bereich;
 - b. jeweils zwei Vertreter:innen des „Mittelbaus“ gemäß § 94 Abs 2 Z 2 und Z 3 UG aus dem medizinisch-theoretischen und aus dem klinischen Bereich;
 - c. zwei Vertreter:innen der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs 1 lit a und b und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind vom Senat zu nominieren, müssen dem Senat aber nicht angehören. Die Mitglieder gemäß Abs 1 lit c und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschulerschaftsgesetzes 2014 idgF durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu nominieren. Bei der Nominierung der Mitglieder gemäß Abs 1 lit a bis c ist neben der Qualifikation auf § 20a UG zu achten.
- (3) Dem Gremium sind der:die Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal und ein:e Vertreter:in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (4) Sitzungen des Gremiums werden von dem:der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Das Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erörterung der auszuschreibenden Stellen gemäß § 1 Abs 3;
 - b. Sichtung der eingelangten Bewerbungen und Überprüfung auf grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil gemäß § 4 Abs 1;
 - c. Abgabe einer Empfehlung betreffend Gutachter:innen gemäß § 4 Abs 3;
 - d. Abgabe einer Empfehlung betreffend den Besetzungsvorschlag gemäß § 4 Abs 2.
- (6) Der:die Vorsitzende kann dem Gremium anlassbezogen folgende Personen als Auskunftspersonen beiziehen:
 - a. den:die Leiter:in der Organisationseinheit, der die in Aussicht genommene Professur zugeordnet ist;
 - b. jeweils ein:e weitere:r Vertreter:in des Faches und ein:e Vertreter:in des „Mittelbaus“ gemäß § 94 Abs 2 Z 2 und Z 3 UG.
- (7) Die Mitglieder des Gremiums, die Auskunftspersonen, der:die Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal, der:die Vertreter:in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie die Gutachter:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Das Gremium sichtet alle eingelangten Bewerbungen und überprüft sie auf die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil.
- (2) Das Gremium erstellt einen Besetzungsvorschlag als Empfehlung an den:die Rektor:in.
- (3) Das Rektorat kann entscheiden, dass der Erstellung des Besetzungsvorschlages eine Begutachtung der Kandidat:innen vorausgeht. In diesem Fall erstellt das Gremium einen Vorschlag über vier geeignete Gutachter:innen als Empfehlung, aus dem das Rektorat zwei Gutachter:innen auswählen kann.
- (4) Der:die Rektor:in hat die Kandidat:innen für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, insbesondere des Leiters:der Leiterin der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 03.04.2019, 32. Stück, Nr. 130 außer Kraft.

(2) Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG, bei denen die jeweilige Stelle vor Inkrafttreten des Satzungsteils in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 18.03.2026, 30. Stück, Nr. 123 im Mitteilungsblatt ausgeschrieben wurde, sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Fassung geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm
Vorsitzender
